Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217381</u>

bes Bermieters erfolgt. Im letteren Fall tann ber Bermieter bie Berausgabe ber Sachen verlangen. Er muß jedoch diesen Anspruch innerhalb eines Monats gerichtlich geltend machen, widrigenfalls das Pfandrecht erlischt. Der Vermieter kann übrigens die Entsernung ohne Anzusung des Gerichts verhindern und die Sachen bei Auszug des Mieters in seinen Besitz nehmen (560/1). Die Ansprücke aus dem Mietverhältnis verjähren in 6 Monaten (558).

Unmerfungen.

1. Die vorstebenden (wichtigiten) Bestimmungen bes Burgerlichen Gefegbuches finden Unwendung:

a. auf alle nach dem 1. Januar 1900 neu entstehenden Mietverhältnisse; b. auf die am 1. Januar 1900 schon bestehenden Mietverhältnisse von dem ersten Termin an, auf welchen nach dem bisherigen Recht im Jahre 1900 gefündigt werden kann. Die bestehenden Berträge bleiben aber, soweit sie nach dem Bürger-

lichen Gesethuch zuläffig find und nicht gefündigt werden, unverändert in Kraft. 2. Für den Abschluß von Mietverträgen empfiehlt es sich in der Regel, das vom Stadtrat im hindlick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesethuches im Benehmen mit den Organisationen ber Bermieter und Mieter neu aufgestellte Bertragsformular ju verwenden, welches in allen Buchdruckereien und Papierhandlungen fäuflich ift.

In diesem Formular sind noch besondere Bestimmungen vorgesehen über die Kündigungstermine, die Reinigung und Beleuchtung der Treppen, Gänge und Höfe, die Verwahrung der Wasserleitung gegen Frost, die Schneebeseitigung, das Kündigungs:

recht mit abgefürzter Frist u. f. w.

Ferner sieht das Formular die Bestimmung vor, daß jeweils nur auf den ersten Tag eines Monats, ausgenommen den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, mit der vereinbarten Frist gekündigt werden darf (also nicht mehr, wie früher üblich und im Gefet bestimmt, nur auf ben Schluß eines Ralendervierteljahrs).

Die Rechtsverhältniffe der Dienfiboten.

I. Dienftbotengeset vom 20. Angust 1898 baw. 3. Februar 1868.

Die Ginhandigung und Unnahme eines Saftgeldes gilt als ein Beweis bes abgeichloffenen Bertrages.

Einseitige Zurückgabe ober Ueberlaffung bes Haftgelbes löst den Bertrag nicht auf. Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Dienften gemieteten Dienftboten beginnt die Dienftzeit am 1. Tage ber Monate Januar, April, Juli und Oftober und bauert 3 Monate.

Bei bem Gebinge monatlicher Zahlung gilt ber Bertrag als auf die Dauer eines Monats geschloffen.

- § 4. Der Bertrag, welcher bei den auf ein Bierteljahr gemieteten nicht vier Bochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gefündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.
- § 6. Dienftboten haben fich allen, ihren Kräften und bem Inhalt bes Dienftvertrags entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und fich ber Ordnung des Haufes zu unterwerfen.

Die Dienftboten find nicht berechtigt, fich in ben ihnen aufgetragenen Berrichtungen ver-

treten zu laffen.

Sie muffen, felbft wenn fie nur ju gewiffen Dienften angenommen find , nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Berhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung ber Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaben, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schabenersappslicht Ersab zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienftboten in Roft und Wohnung, wie folde für Dienftboten der gleichen Art üblich find. Die Ausbezahlung bes Lohnes erfolgt am Ende ber Dienftzeit.

Birb nach Ablauf ber Dienftzeit ber Bertrag fortgesett, so barf bie Zahlung ber Gälfte bes verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

§ 9. Stirbt ein Dienftbote, fo fonnen feine Erben ben Lohn nur fur bie Zeit bis jum Eintritt ber Erfranfung forbern.

Die Begräbniskoften fallen bem Dienstherrn nicht zur Laft.

§ 10. Die Dienstherrichaft ift berechtigt, bas Gefinde ohne Auffündigung fofort zu entlaffen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienftleistungen, sowie wegen Berhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Berschulden des Diensthoten veransaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher

Sandlungen, welche nach ihrem Befen mit bem für bas Dienftbotenverhaltnis erforberlichen

Bertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich find.

§ 11. Das Gefinde ist befugt, ben Dienst ohne Auffündigung sofort zu verlaffen: wenn ber Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ift, wenn die Dienstherrichaft in Konfurs gerat, wenn fie ben Wohnort bleibend veranbert ober den Dienftboten nötigen will, langere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen,

wenn fie den Dienstboten mighandelt, ihm Unfittliches anfinnt ober ihn vor folden Bumutungen Anderer, die jur Familie gehören ober im Saufe regelmäßigen Butritt haben, nicht

fcuten fonnte ober wollte, wenn fie bem Dienftboten ben Lohn über bie Berfallzeit vorenthalt ober ihm ben nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Sandlungen ber Dienstherrichaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gefinde gegenüber der herrschaft nach dem Dienstbotenvershältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich find.

13. Wenn der Dienstbote mahrend der Dienstzeit gemäß § 10 entlaffen wird ober austritt, fo fann er nur nach Maggabe ber Dauer bes Bertragsverhaltniffes Unfpruch auf bie Ge-

genleiftungen des Dienstherrn erheben.

§ 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefuat austritt ober gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsehung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Viertels jahrslohnes beläuft.

§ 15. Dem Dienstherrn fteht jur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen ben Dienstboten an ber in seine Wohnung eingebrachten Sabe besselben, mit Ausnahme ber jum

täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsftücke, ein Nückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen ben Dienftboten bei bem zuständigen Richter anhängig macht, ober nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtsfräftigen obsiegenden Urteils ben Zugriff auf die rückbehaltene Habe

beantragt, fo erlifcht bas Rudbehaltungsrecht.

§ 16. Bird ein Dienftbote von der vertragichließenden Berrichaft unbefugter Beife nicht angenommen ober vertragswibrig entlaffen, ober nimmt er aus Berichulben bes Dienftherrn nach § 11 feinen Austritt, so kann er, außer bem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne baß eine gerichtliche Auflösung bes Bertrags, eine Bergugfegung ober ber Beweiß bes Eintritts und Betrags bes Schabens nötig fällt, ftatt ber Bertragserfüllung eine Entschädigung verlan-gen, welche die Sälfte des Bierteljahrslohnes beträgt.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft fich bie Entschäbigung auf ben Be-

trag bes Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl ben Dienftherren, als ben Dienftboten bleibt in ben Fallen ber porbergehenden Baragraphen vorbehalten, einen höheren Schaben gerichtlich geltend ju machen.

§ 19. Ber einen Dienftboten jum wiberrechtlichen Berlaffen bes Dienftes verleitet ober in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhaltnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamt-schuldner mit dem vertragsbrüchigen Dienstboten nach den Borschriften der §§ 14, 17, 18 bem Dienstherrn zum Schabenersat verpflichtet. § 20. Minderjährige Bersonen bürsen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Dienstboten beschäftigt werden.

Der Dienftherr ift verpflichtet, das Dienftbuch bei ber Unnahme eines folden Dienftboten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstdoten wieder auszuhändigen.

Der Dienstherr ift ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Diensthoten im Diensthuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge burfen nicht mit einem Merfmal verfeben fein, welches ben Inhaber bes Dienftbuchs

gunftig ober nachteilig zu fennzeichnen bezweckt. Der Gintrag eines Urteils über bie Führung ober die Leiftungen des Dienftboten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Einstragungen oder Bermerke in oder an dem Dienstbuch find unzulässig.

§ 21. Der Dienstherr ift verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Berlangen ein Beugnis über Urt und Dauer ber Beichäftigung, fowie über Führung und Leiftungen aus-

zuftellen.

Dem Dienstherrn ift untersagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu verseben, welche ben 3med haben, ben Dienftboten in einer aus bem Wortlaut bes Zeugniffes nicht erfichtlichen

Weife zu fennzeichnen.

§ 23. Gin Dienftherr, welcher bas Dienftbuch feiner gesetzlichen Berpflichtung juwiber nicht rechtzeitig ausgehändigt ober die vorschriftsmäßigen Einträge ju machen unterlaffen ober unguläffige Einträge, Merkmale ober Bermerke gemacht hat, ift bem Dienftboten entschäbigungs: pflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung durch Rlage ober Einrede geltend gemacht wird.

§ 24. Wer als Dienstherr ein Dienstbuch ober Dienstzeugnis mit unzuläffigen Einträgen, Merkmalen ober Bermerken versieht, wird mit Gelbstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Dienftherren und Dienftboten, welche fonftigen ihnen nach biefem Gefete ober ber Bollaugsverordnung hinfichtlich bes Dienftbuchs ober ber Dienstzeugniffe obliegenden Berpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Gelbftrafe bis ju 20 Mart beftraft.

II. Souftige wichtigere Bestimmungen.

1. Im Falle ber Erfrankung bes Dienstboten gilt folgendes:

Rach § 617 des B.G.B. hat die Dienstherrschaft den häuslichen Diensthoten im Falle ber Erkrankung die erforderliche Berpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Bochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhaltniffes hinaus ju gewähren, wenn nicht für die Berpflegung und arztliche Behandlung burch eine Berficherung ober durch eine

Ginrichtung ber öffentlichen Rrantenpflege Borforge getroffen ift.

In Baden sind nun sämtliche Dienstboten fraft Gesetzes der Krankenversicherung unter-worfen. Sie gehören in Karlsruhe der Ortskrankenkasse der Dienstboten *) an, welche den erkrankten Dienstboten freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie im Falle der Erwerbs-unfähigkeit Krankengeld oder aber — nach Wahl der Krankenkasse — freie Verpssegung im ftädtischen Krankenhause gewährt. Insoweit letteres eintritt, sind die Dienstherrichaften von der Verpflichtung zur Verpflegung der erkrankten Diensthoten befreit.

2. Nach § 618/19 bes B.G.B. hat der Dienstberechtigte Räume, Borrichtungen ober Gerätschaften, die er zur Berrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unter-halten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Berpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung gestattet.

Ift der Berpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienst= berechtigte in Ansehung des Wohn= und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits= und Erholungegeit diejenigen Ginrichtungen und Anordnungen gu treffen, welche mit Rückficht

auf die Gefundheit, die Sittlichkeit und die Religion der Berpflichteten erforderlich find. Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Berpflichteten obliegenden Berpflichtungen nicht, fo finden auf feine Berpflichtung jum Schaden-erfat die für unerlaubte handlungen geltenden Borfchriften der §§ 842-846 entsprechende

Die dem Dienftberechtigten nach den SS 617 u. 618 obliegenden Berpflichtungen können

nicht im Boraus burch Bertrag aufgehoben werben.

3. Nach Art. 95 des Einf. G. 3. B.G.B. finden außerdem auf das Dienstverhaltnis neben dem Bad. Landesgesetz die Vorschriften der §§ 104—115, 131 u. 1358 Abs. 2 (über die Geschäftsfähigkeit insbesondere der Minderjährigen und Frauen), 278, 831 u. 840 Abs. 2 B.G.B. (über die Haftpflicht der Herrschaft für ihre Dienstboten) Anwendung. Ein Züchtigung srecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

4. Wegen der Un: und Abmeldung ber Dienstboten aus Anlag bes Wohnungswechsels

und wegen der Kranten- und Invaliden-Berficherung f. G. 93.

^{*)} Die Bermaltung berfelben, an bie man fich im Erfrankungsfalle zu wenden hat, befindet fich im Rathaus Gingang bon ber Bahringerftrage.